

## 146. Gespräche im Rechtswesen

(ersch. in: Antos/Brinker/Sager (eds.) Text- und Gesprächslinguistik, Bd. 2, HSK Berlin/New York: de Gruyter)

1. Recht und Kommunikation
2. Analyseansätze
3. Untersuchungen im Umfeld rechtlicher Verfahren
4. Verfahrensanalysen
5. Desiderata und Ausblick
6. Literatur (in Auswahl)

### 1. Recht und Kommunikation

Die Verständigung darüber, was Recht und was rechtens ist, ist an das Medium der Sprache gebunden. Die lokale Verständigung über Erwartungen und Abweichungen wird ersetzt durch ein sprachliches System von Rechtsnormen (*so sei es*) und Verfahrensregeln (*wenn es nicht so ist, soll so und so verfahren werden*). Dies erlaubt die systematische Bearbeitung der Verletzung und ihrer Folgen. Schrift erlaubt die Fixierung der Normen, ihre raum-zeitliche Überlieferung als Text, ihren Ausbau zu einem Kodex. Kodifizierte Normensysteme schaffen eine Grundlage für die Auseinandersetzung in Rechtskonflikten. Sie bedürfen der treffenden Auslegung. Ihre Schwierigkeiten hat die Hermeneutik bearbeitet, ihre Fundierung in einer institutionellen Interpretationspraxis ist Gegenstand interdisziplinärer Rechtstheorien (zum Gesetz vgl. Hoffmann 1998, zur Rechtsgeschichte Wesel 1997). Die Realität, auf die das Recht zugreift, erscheint als Wirklichkeit der Beteiligten und muss im Verfahren auf einen plausiblen Ausschnitt reduziert werden, der rechtlich zu regeln ist. Damit treten die Vermittlungsleistungen der Handelnden, von den ersten textuellen Verarbeitungen (Schriftsätze), den handlungsleitenden Bezügen auf das Verfahrensprogramm, der Hebammenfunktion der Vernehmenden bis zum Erzählungsgeflecht der Klienten rechtlicher Institutionen, in den Blick. Dies ist das Thema linguistischer und mikrosoziologischer Analysen sprachlichen Handelns, die hier vorzustellen sind, das juristisch-

interdisziplinäre Interesse beschreibt Seibert 1989a. Bibliographien sind: Reitemeier 1985, Levi 1994, Nussbaumer 1997.

## 2. Analyseansätze

Das Gericht schafft ein Forum für den Streit. Der wird argumentativ ausgetragen. Dies ist die klassische, von der Rhetorik geprägte Sicht, die Forensik und Argumentation identifiziert. Was vorgebracht wird und zu überzeugen vermag, wird der Pro- oder Contraseite - bezogen auf die 'quaestio' Anklage - zugeordnet, und am Ende wird dann (rational) abgewogen. In der einen Variante erfolgt eine Abstraktion zu formallogischen Schlussschemata, ohne dass dem Zustandekommen der Prämissen viel Beachtung geschenkt würde: Rechtsentscheidung gilt als ein Anwendungsfall der Logik. Konsensmodelle legen die Figur eines Dritten oder eines Auditoriums zugrunde, vor dem sich Argumente rechtfertigen lassen müssen. Eine andere Variante bezieht sich auf Alltagsrhetorik und Topik (Viehweg 1974<sup>5</sup>) bzw. die Modi alltäglichen Argumentierens, allerdings bislang meist nicht in sprachlich konkreter Analyse (vgl. immerhin Ullmer-Ehrich 1981, Hoffmann 1983: Kap. 4.4.2.).

Die Untersuchung sprachlicher Verhältnisse im Verfahren beginnt im Rahmen von Rollentheorie und Soziolinguistik, beeinflusst durch Schichten- und Code-Theorien. Wie rechtssoziologische Studien (vor dem 'labelling approach') waren sie meist quantitativ orientiert. Vorstrafe, soziale Schicht, Sprachmerkmale etc. erscheinen als Variablen, die mit dem Prozessergebnis ins Verhältnis gesetzt werden. Die methodischen Probleme solcher Forschung sind bekannt: unbefragtes Eingehen interpretativer Elemente in die Hypothesen, Überspielen der Interpretationsleistungen der Beteiligten, Kategorienproblematik. Vor allem aber kommen die handelnden Subjekte und die Dynamik des Verfahrens nicht in den Blick. Mit der dem Theater entliehenen Rollenmetaphorik - das Individuum bewegt sich in den Grenzen dessen, was die

Rolle an Handlungsmöglichkeiten bereithält - erscheint das Geschehen inszeniert, als Ritual. Im Anschluss an Goffman und Harré wurden dynamischere Konzepte wie 'Face- oder Imagearbeit', 'Gesichtswahrung' und Moralität herangezogen. Hinter dem faktenorientierten offiziellen Diskurs ("official game") verbergen sich Bedeutungszusammenhänge spezifischer Art, die als "face game" (Penman) gekennzeichnet werden und einer anderen moralischen Ordnung entstammen. Inhalts- und Sprechaktebene erhalten durch die Beziehungsebene einen kontextuellen Rahmen. Die Evidenz für Fakten, die ein Zeuge präsentiert, wird im Lichte seiner Persönlichkeitspräsentation gesehen.

O'Barr 1982 verfolgt die forensischen Auswirkungen unterschiedlicher, sozial verankerter Sprechstile ("powerless" versus "powerful"). In neueren Arbeiten unterscheidet er (idealtypisch) "relationale" von "regelerorientierten" Einlassungen ("relational versus rule-oriented accounts"). Die relationale Einlassung greift auf Status, soziale Beziehungen und die Interaktionsgeschichte zurück, die regelerorientierte auf abstrakte Regeln, das Gesetz, relevante Verträge und Eigenschaften etc., sieht also vom bloß Persönlichen, Affekten, sozialem Hintergrundwissen ab. Regelerorientierung ist - wie zu erwarten - vor Gericht erfolgreicher, weil sie institutionellen Relevanzen entspricht. Sie gehört eher zum Repertoire höherer Schichten und von Männern und kann als Manifestation des "power style" gelten, während die relationale Variante dem "powerless style" entspricht.

Die Arbeit von Leodolter 1975 enthält die ersten Transkripte aus (österreichischen) Strafverhandlungen und untersucht auf der qualitativen Ebene die Fähigkeit zu Rollenspiel und Rollendistanz bei Angehörigen unterschiedlicher Schichten, ferner die "Alltagstheorien" von Richtern. Die Studie liefert quantitative Ergebnisse zum Stilwechsel in Abhängigkeit von psychischen, sozialen und sprachlichen Faktoren.

Problematisch wird der Ansatz bei Rollen und globalen,

tieferstrukturellen Stilen, wo er als Surrogat einer gesellschaftlichen Analyse von Institutionen erscheint. Wie in der Vertragstheorie übernimmt ein autonom vorgestelltes, idealisiertes Individuum Handlungserwartungen, kann sich zu ihnen so oder auch anders verhalten und Rollendistanz zeigen oder spezifische Stile realisieren.

Andere Ansätze stellen den Fall in das Zentrum. An philosophische Versuche, die Welt als geschichtenkonstituiert sehen (Schapp), erinnert eine Theorie, die das Gerichtsverfahren als "story construction" analysiert. Gegen die Relevanz von Rolle, Schicht, Geschlecht, Stil setzen Bennett und Feldman 1981 die Plausibilität der Story. Fortlaufende story construction bildet die Folie, vor der Sachverhalte eingebracht und beurteilt werden, auf die sich strategische Züge und Glaubwürdigkeitseinstufung beziehen. Soziale Faktoren kommen erst über die Story ins Spiel, die dann allerdings nach den - ihrerseits praktisch nicht hintergehbaren - kulturellen Maßstäben der Juroren beurteilt wird. Das Konzept changiert zwischen Realität und mentaler Geschichte, es ist nicht an der sprachlichen Form oder an der Diskursart Erzählen orientiert.

Anknüpfend an die Phänomenologie (A. Schütz) hat sich in den USA eine mikrosoziologische Richtung herausgebildet, die sich mit den Methoden der Konstitution sozialer Wirklichkeit und Ordnung im Alltag und der Sinnkonstitution durch die Mitglieder einer Gemeinschaft beschäftigt: die Ethnomethodologie, begründet durch Cicourel und Garfinkel. Beide haben sich auch mit Rechtsinstitutionen beschäftigt. Garfinkel hat den Strafprozess als Ritual mit einer "Degradierungszeremonie" im Zentrum charakterisiert. Cicourels Studie zur Jugendjustiz zeigt alltagsweltliche Deutungsverfahren von Agenten der Kontrollinstitutionen und ihren Eingang in "record" und Tatrekonstruktion auf.

An die Ethnomethodologie schließt die von Harvey Sacks

inaugurierte Konversationsanalyse an, die ihren Blick auf lokale kommunikative Aktivitäten richtet, in denen Handelnde das Gespräch organisieren (Sprecherwechsel, Reparatur etc.) und soziale Bedeutungen konstituieren. Zu verstehen ist, was man sich zu verstehen gibt. Nicht von außen, nicht vom Ganzen oder gar vom Ergebnis her, sondern aus der lokalen Sicht der Teilnehmenden. Im Zentrum stehen Herstellungsleistungen im Verfahren, die es als spezifische Form des Inszenierens - des *In-Szene-Setzens* - ausweisen, ohne dass der Realitätsbezug rethematisiert würde. Die rigorose Datenorientierung und Ausblendung externer wie mentaler Aspekte wird in deutschen Varianten ("Gesprächsanalyse") nicht immer übernommen (vgl. z.B. die Schlichtungsanalysen von Nothdurft u.a. 1995, 1996).

Im Rahmen dieses Ansatzes wurden die Spezifika des Turn Takings und der Mikroorganisation der Verhandlung analysiert (Atkinson/Drew 1979, Drew 1992, 1995), ferner die Rolle von Alltagstheorien, Normalitätserwartungen und die Herstellung von Glaubwürdigkeit (Pollner 1976, 1979; Wolff 1995, Wolff/Müller 1995, 1997). Soziolinguistisch i.S. der Ethnographie des Sprechens sind die Arbeiten von Frake 1972 und Gumperz 1982. Gumperz zeigt, Konversationsanalyse und Soziolinguistik verbindend, wie es zu kommunikativen Problemen und Mißverständnissen kommen kann, wenn in einem Gerichtsverfahren Unterschiede des sprachlichen und kulturellen Hintergrunds verdeckt bleiben. Äußerungen haben keinen Kontext, sie schaffen ihn sich durch spezifische Zeichen (insbes. der Prosodie) selbst. Werden sie nicht verstanden, kommt es zu Problemen - allerdings an charakteristischen Punkten des Handlungszusammenhangs, der in seiner institutionellen Präformiertheit hier nicht einbezogen ist.

Die Untersuchungen zur Zeugenvernehmung im Zivilverfahren von Caesar-Wolf 1984 und zum Jugendgericht von Reichertz et al. 1984 sind der "objektiven Hermeneutik" von Oevermann verpflichtet. Es handelt sich um ein

mehrstufiges Verfahren strikt sequenzanalytischer Sinnauslegung, vom Kontextanschluss über Intention und “objektive Motive” bis hin zu durchgängigen Kommunikationsfiguren, um “objektive soziale Strukturen” auf der Folie von individuellen “Bildungsgeschichten” aufzudecken.

Die linguistische Diskursanalyse thematisiert die Rolle der Sprache zwischen Wissensorganisation und Handlungsrealisierung, wobei von Anfang an der Zusammenhang zwischen sprachlichem und gesellschaftlichen Handeln sowie Sprache und Institutionen behandelt wurde. Die Analyse rechnet mit vielfältiger Ausdifferenzierung des Handelns und der sprachlichen Mittel, bis hinunter zu elementaren “Prozeduren”. Die Handelnden können sich auf Muster als gesellschaftlich ausgebildete Bewegungsformen des Alltags stützen. Diskursanalysen zeigen anhand authentischen Materials, in welchen Mustern und mit welchen sprachlichen Mitteln rechtlich gehandelt wird. Institutionen sind in der Pragmatik “Vermittlungen gesellschaftlicher Prozesse in ihrer Repetitivität als gesellschaftliche Apparate” (Ehlich/Rehbein 1980:343); die Aktanten zerfallen in das Personal der Institution, die “Agenten”, und die “Klienten”, “die die Institution in Anspruch nehmen bzw. von ihr in Anspruch genommen werden” (ebd.).

Diskursanalytische Arbeiten sind Hoffmann 1980, 1983, 1989c, 1991, 1997, Flader 1994, Koerfer 1994, Rehbein 1989, Sauer 1987, 1989, 1994, 1997.

Der britischen “discourse analysis” (Sinclair/Coulthard, Brazil, Stubbs), die satzübergreifende Funktionseinheiten insbesondere als Akte und Züge in hierarchischen und sequentiellen Beziehungen betrachtet, sind Ablaufanalysen von Gerichtsverhandlungen zuzuordnen, wie sie Harris 1984a, 1984b, 1987 und Mead 1986 vorgelegt haben.

3. Untersuchungen im Umfeld rechtlicher Verfahren  
Hier geht es nicht um die rechtliche Bestimmtheit von Institutionen allgemein. Zum Umfeld gehören Institutionen, die mit dem Gericht vernetzt sind (Zuliefer-, Abnah-

mefunktion, Entwicklung institutionellen Wissens, Vermittlung in die Öffentlichkeit etc.) wie:

- Polizei und Staatsanwaltschaft, die von Amts wegen ermitteln und ihre Ergebnisse dem Gericht zur Entscheidung über ein Verfahren vorlegen können;
- Schlichtungsinstitutionen, die ein Straf- oder Zivilverfahren durch Einigung vermeiden und Gerichte entlasten sollen;
- Institutionen der Rechtsberatung und Prozeßvorbereitung (insbes. Anwaltspraxen);
- Gefängnisse, Therapie- und Aufbewahrungsanstalten, die der Urteilsvollstreckung dienen;
- Massenmedien, die Prozesse kommentierend begleiten und eine spezifische Öffentlichkeit herstellen.

Nur im weiteren Sinne gehören hierher die Institutionen zur Produktion von Rechtstexten im Feld der Legislative und die juristischen Ausbildungsinstitutionen (vgl. u.a. Philips 1982).

Ein zentraler Bereich des Umfelds ist das, was im Vorfeld eines Verfahrens geschieht.

Die entscheidende und immer potentiell strittige Interpretationsleistung besteht darin, ein reales Ereignis als Instanz eines abstrakten, normativ geregelten Ereignisses auszuweisen und damit rechtlich zu qualifizieren. Der sprachlichen Verarbeitung liegt das gesellschaftliche Wissen über Handlungsabläufe dieser Art zugrunde. Im Zugriff rechtlicher Wissensschemata auf absente Realitätspartikeln, die primär über kommunikative Darstellungen, sekundär durch Sachbeweise, Indizien etc. aktualisierbar sind, bildet sich der Fall heraus. Nicht als Subsumtion, wie oft angenommen, sondern als wechselseitige, abstrahierende Adaption von Norm und Sachverhalt (vgl. Hoffmann 1989b). Die Praxis auch rechtlicher Institutionen des Umfelds ist zentral eine sprachliche. Von der ersten Applikation rechtlicher Normen bis hin zum letzten Urteil in der Sache besteht eine durchgängige Kette sprachlich-kommunikativer Verfahren in spezifischen Mustern.

Die Polizei ermittelt von Amts wegen oder nach Anzeige und leistet unter Herrschaft der Staatsanwaltschaft entscheidende Vorarbeit für den Strafprozeß. Dazu gehören der erste Zugriff, technische Formen der Beweiserhebung (am Tatort, durch Sachverständige) und Vernehmungen von Zeugen und Verdächtigen. Für die polizeiliche Vernehmung liegen sozialwissenschaftliche Arbeiten vor: Auftragsforschung des BKA (Banscherus, Knuf, Reents, Schmitz, Steffens), ferner Reichertz 1991, Schröer 1992 und die linguistischen Arbeiten von Elstermann o.J. und Schwitalla 1996. Es würde sich anbieten, einen Vergleich mit gerichtlichen Vernehmungen durchzuführen, die öffentlich und damit stärker kontrolliert sind und Zeugen unter eine Wahrheitsmaxime stellen. Aussagen bei der Polizei dürften häufiger falsch, ausweichend oder irreführend sein, weil gravierende Konsequenzen nur drohen, wenn gegen andere Gesetze verstoßen wird (Vortäuschung einer Straftat, Strafvereitelung, falsche Verdächtigung etc.). Die unterschiedliche Rahmensetzung bedingt unterschiedliche Taktiken auf beiden Seiten.

Reichertz und Schröer fokussieren interaktive Bedingungen und Strategien der Vernehmungsfragen von Polizeibeamten. Wie sie sieht Schwitalla im Verhör nicht die klassische Machtasymmetrie, sondern vertritt die These, der Beschuldigte habe aufgrund der interaktiven Verworfenheit im Vergleich zum taktischen Potential des Vernehmenden bessere Möglichkeiten, sich der Kooperation zu entziehen. Gegenstrategien basieren auf dem Spiel mit einer Aussageverweigerung, Vorwürfe, Widersprechen, Widerstand gegen Protokollformulierungen (Schröer 1992,133; Schwitalla 1996, 229). Schwitalla zeigt ferner, wie sich die Interdependenzen des Gesprächs auch in der Prosodie der Äußerungen der Beteiligten niederschlagen. In der Tat sind die Vernehmenden auf Kooperation angewiesen, wollen sie nicht den aufwendigen Weg über sachliche Beweismittel gehen. Taktisch gewiefte Beamte haben allerdings schon manches Geständnis elizitiert, auch ohne die in vielen Ländern unzulässigen Drohungen und

Versprechungen. Wer mehrere Geschehensbeteiligte separat vernimmt, kann mit dem gewonnenen Wissen kommunikativ arbeiten, er muss nicht sagen, was die anderen gesagt haben, kann die Strategie der Konfrontation wählen, Wissen präsupponieren, das er (noch) nicht hat etc. Dies und mehr ist möglich, ohne zu Lüge, Ermüdung, Nahrungsentzug oder Schlimmerem zu greifen. In der Erstvernehmung muss ein Zugang zum Geschehen erst einmal geschaffen und eine Initialblockade aufgelöst werden:

- (1) Erstvernehmung/Polizei/segmentiert
- 01 V Warum Sie hier sind wissen Sie auch •
- 02 B Na ja so- halbwegs
- 03 V Na dann erzähl Sie mal warum Sie hier sind
- 04 B Na wenn ich das wüsste denn-
- 05 V Na ich denke Sie wissen halbwegs
- 06 dann erzähl Sie mal
- 07 B Halbwegse
- 08 ja ich weiß dass zu Hause irgendwie- •• bei meiner Geburtstagsfeier irgendwie Trara war
- 09 aber alles andere tut mir leid
- 10 kann ich Ihnen darauf kann ich keine Antwort geben
- 11 das weiß ich nicht
- 12 V Was heißt Trara
- 13 B Na ja mein Schwiegersohn war da meine Tochter mein Sohn-
- 14 v Herr Z dass wir uns gleich richtig verstehen
- 15 B Ja
- 16 v Wir sagen hier nur die Wahrheit
- 17 B Na ja na-
- 18 v Já
- 19 B Was denken Sie was ich hier tue
- 20 v und wir denken uns hier auch nicht aus dass wir uns gleich-
- 21 B Ich denke-
- 22 v jetzt rede ich Herr Z já

23 B Ja bitte

24 v und wenn der Genosse Sie fragt warum Sie hier  
sind dann wissen Sie das genau

25 B Nee dat weebß ick eben nich

26 v Dann erwarten wir von Ihnen dass Sie uns das jetzt  
ganz klipp und klar sagen •

(Elstermann o.J., 3 (adaptiert: Unterstreichung: emphat.  
Akzent; • Pause; - Progreienz; V/v: Polizisten; B: Be-  
schuldiger))

Die Polizisten wollen den Tathergang und ein Geständnis, der Beschuldigte will möglichst wenig zu dem tödlichen Vorfall auf seiner Geburtstagsfeier sagen. Alle wissen, was passiert ist. Der Einstieg setzt den Beschuldigten unter den Druck eines aus pädagogischen Zusammenhängen importierten Vorwurfsmusters: er selbst soll sagen, warum er beschuldigt wird. Dann wären Reue und Strafe die erwartbaren Folgen. Nachdem er die Fragepräsupposition "halbwegs" übernommen hat, nimmt der Beschuldigte den privilegierten Zugang zu seinem Wissen in Anspruch und realisiert eine vage Situationskennzeichnung ("Trara"). Dann fokussiert er um ("aber") auf die Einstellung des Bedauerns, bezogen auf nicht spezifizierte weitere Ereignisse, die eine Vorwerfbarkeit beinhalten. Schließlich lehnt er eine explikative Antwort ab, gestützt auf mangelndes Wissen (10f.). Auf die Verständnisfrage nach dem "Trara" hin (12) versucht er einen Übergang, eingeleitet mit überbrückendem "na ja", zu einer narrativen Form und gibt eine Orientierung (13). Er wird aber durch eine nachdrückliche Belehrung des anderen Polizisten unterbrochen (14ff.). Nachdem v eine Wahrheitsmaxime in wiederum pädagogischer und belehrender Formulierung (mit exklusivem "wir" (16)) vorgegeben hat, versucht der Beschuldigte eine Intervention, vermutlich um eine Fortsetzung zu realisieren. Der erste Teil der interjektionalen Gruppe ("na ja") scheint die Geltung der Maxime einzuräumen, markiert aber eine Divergenz zur Vorgängeräußerung ('Was soll das - ich sage ja, was ich

weiß'). Das angeschlossene "na-" soll der Fortsetzung den Weg bereiten und auf das Folgende orientieren. Das "Já" des Vernehmenden zielt wohl auf Bestätigung seiner Wahrheitsmaxime, eröffnet aber zugleich Fortsetzungsraum für einen Turn. Die Fortsetzung ist als Vorwurf gefasst ("Wat denken Se...") und wirkt eskalierend. Die eröffnete Musterposition wird nicht besetzt, beide reden aneinander vorbei. Der Vernehmende setzt daraufhin die Belehrung fort, weist einen Unterbrechungsversuch ab (22) und erzwingt das Einnehmen der Hörerposition (22,23). Es folgt eine scharfe Zurückweisung des beanspruchten Wissensprivilegs ("Und wenn der Genosse Sie fragt..."). Sie hat die konditionale Form einer Regel oder eines Befehls; allerdings assertiert das Consequens einen mentalen Stand, der unterstellt, aber nicht erwiesen werden kann. Die Unterstellung kehrt zur ersten Fragesequenz (01f.) zurück und verlangt erneut eine Verbalisierung des einschlägigen Wissens. Die Zurückweisung durch den Beschuldigten (25) wird mit der folgenden Aufforderung völlig übergangen: was er weiß, muss er sogleich und klar sagen.

Der Druck ist maximiert, führt aber (wohl deshalb) in der Folge nicht zum Ergebnis, und das Gespräch geht lange so weiter, genährt von den institutionellen Erfordernissen, längst jenseits dessen, was sonst Blockaden nach sich zögen.

Gesellschaftlich von besonderem Interesse ist die Bearbeitung sozialer Konflikte, ohne dass es zu einem aufwendigen Rechtsstreit kommt.

Intensive Untersuchungen zu Schlichtungsverfahren mit soziolinguistisch-interaktionsanalytischer Methodologie wurden am Institut für Deutsche Sprache in Mannheim unternommen (Röhl 1987; Nothdurft 1996, 1997; Schröder 1997). Das Schlichtungsverfahren erscheint nicht nur im Umfeld (Handwerkskammer, Vergleichsbehörde mit dem Institut des Schiedsmanns), sondern auch als Teil des gerichtlichen Hauptverfahrens (etwa Gütetermin am

Arbeitsgericht). Entsprechend vielfältig sind die analytisch erarbeiteten Formen der Konfliktbearbeitung, so dass die Annahme eines übergreifenden Musters nicht unproblematisch ist. Demgegenüber fand die Mannheimer Gruppe die Gemeinsamkeit in spezifischen "Interaktionsqualitäten" des Schlichtens:

- Schlichten hat "verbalen Charakter": der Konflikt ist sprachlich-symbolisch darzustellen, zu inszenieren und auf sprachlich akzeptable Fassungen hin zu bearbeiten;
- Schlichten ist "persuasiv", bedarf entsprechender Techniken eines Einstellungswandels, um zu einem Konsens zu kommen;
- Schlichten ist "fragil", insofern vielerlei Störungsmomente (persönliche Betroffenheit, Identität, Perspektiven-differenz, Vorgeschichte etc.) (latent) vorhanden sind und zur Eskalation führen können, so dass fortlaufend Stabilisierungen und Maßnahmen gegen Imageverlust erforderlich sind;
- Schlichten hat "formalen" Charakter und kann sich in seiner Formalität, ergebnislos, erschöpfen; es bietet ein Forum, das genutzt werden kann, ohne eine Lösung zu wollen;
- Schlichtungsgespräche zeigen oft Abläufe, die dem Musterwissen durchaus widersprechen: Schlichten kann im Rahmen andersartigen Interaktionsgeschehens "inszeniert" werden, es kann strategisch zur Bearbeitung von Streitparteien und als Zwangsmittel zur Einigung benutzt werden. Solche Inszenierung macht die Interaktion "doppelbödig" zwischen dem, was die Handelnden vorgeben, und dem, was sie faktisch tun.

Probleme und Paradoxien der Schlichtung ergeben sich auch aus dem latenten rechtlichen Hintergrund (werden die rechtlichen Möglichkeiten aktualisiert, wird der lebensweltliche Bezug gestört, der als Einigungsressource relevant ist) sowie daraus, dass eine Konfliktpartei zugleich Geschädigter ist, der vermittelnde Dritte aber eine gewisse Neutralität wahren muss und schließlich aus der Anforderung einer Balance zwischen Konfliktverschär-

fung (am Anfang) und De-Eskalation (hin zu einer Lösung).

Das reich strukturierte Umfeld ist linguistisch noch wenig untersucht; so fehlen m.W. Untersuchungen zum Gefängnis ganz und auch die Kommunikation in der anwaltlichen Praxis wäre in interessantes Objekt (anknüpfend an Harenburg/Seeliger 1979, Danet/Hoffman/Kermish 1980, Maley et al. 1995, Sarat/Felstiner 1995).

#### 4. Verfahrensanalysen

Was sich mündlich und öffentlich in der Verhandlung als Schauseite darstellt und sich als kommunikative Form vom umgebenden Alltag deutlich unterscheidet, bildet den bevorzugten Gegenstand von Gesprächsforschung. Besondere Faszination entfaltet das Strafverfahren; die im Alltag wichtigeren Zivilprozesse sind bislang kaum untersucht. Die Geschichte jedes einzelnen Verfahrens ist in der Schriftlichkeit - in den einschlägigen Akten - nicht nur aufbewahrt. Schriftsätze, Eingaben, Protokolle, schriftliche Urteilsgründe etc. vernetzen Umfeld und Verfahrensstadien. Sie sind Formen, die das Verfahren bewegen und transformieren. In der semiotisch-pragmatischen und ethnomethodologischen Studie von Seibert 1981 erscheint die Akte als eigene Art der Wirklichkeitskonstitution durch die Agenten der Institution, die den weiteren Gang der Handlungen von den jeweiligen Akteuren unabhängig zu stellen vermag. Die Wirklichkeitsverarbeitung läuft über Normalitätsvorstellungen, auf die das Anomale zu projizieren ist, nicht über situationsabgehobene juristische Erwägungen. Zu sehen ist dies etwa an der Motivfeststellung im 'Situationsfeld Ladendiebstahl' als Zuschreibung (bereits durch den Ladendetektiv, dann durch spätere Rechtsanwender) gemäß Regeln alltagsweltlich normierter Erfahrung. Die für eine Diebstahl-Deutung notwendige "Zueignungsabsicht" wird dem äußeren Handlungsverlauf abgelesen. Nimmt X eine Ware an sich, kann das sequentiell als Auswahl-/Kaufvorgang interpretiert werden; steckt er sie - evtl. nach sicherndem

Blick - ein, ergibt sich die Lesart absichtlicher Wegnahme. Die innere Tatseite wird zugeschrieben, ohne auf die Definition des Handelnden zu achten. Die Motiv-Zuschreibung als "Etikettierung" (i.S. des 'labelingapproach' von H.S. Becker u.a.) erfolgt über Beobachter-Regeln, die praktische Erscheinung und alltägliche Biographie verbinden (vgl. Seibert 1981, 25). Für die Straftakte ist verdinglichende Schematisierung gemäß gesellschaftlicher Vororganisation charakteristisch. Offeneren Situationen findet man im Zivilrecht: was 'Diebstahl' ist, glaubt man zu wissen, was eine 'verdorbene Reise' ist, muss problemabhängig geklärt werden. Im Zivilstreit bilden Akten für Klienten ein zusätzliches Forum für plausible oder der Lebenswelt verhaftete Darstellungen und Deutungen, für Agenten der Institution sind sie Informationsmittel und Entscheidungsressourcen. Sie sind mehrfach adressiert, insofern sie den einen dies, den anderen etwas anderes sagen, wobei die Klienten am Verständnis der relevanten Ressourcen nicht unbedingt partizipieren, obwohl auch ihre Relevanzsetzungen entscheidend sind.

Wenn die Akten das Verfahren nicht nur begleiten, sondern mit Darstellungen und Interpretationen schon vororganisieren, besteht nicht ein Widerspruch zu den in Verfahrensordnungen garantierten Prinzipien der "Mündlichkeit", "Unmittelbarkeit" und des "rechtlichen Gehörs"? Schriftlich soll die Entscheidung nur vorbereitet werden, nach mündlichem Austausch der Argumente soll das Urteil fallen, nach der "freien, aus dem Inbegriff der Verhandlung geschöpften Überzeugung" des Richters, so die deutsche Strafprozessordnung (§ 261).

Die im Vorfeld gebildete, in den Akten manifestierte Fallinterpretation macht (besonders im Strafverfahren) eine bestimmte Entscheidung wahrscheinlich, wenn nicht neue Gesichtspunkte eingebracht werden können. Dies kann nur im Rahmen der institutionell geprägten Handlungsmuster geschehen. Und es geht nicht nur um die Sache, um materielle Wahrheit, ins Zentrum treten Plausibilitäten und die Personen, die sie vertreten. Kann eine

Analyse bei Programmatik oder Oberflächenorganisation stehen bleiben? Atkinson/Drew 1979 behandeln - aus Sicht der conversational analysis, aber mit sehr eingeschränkter Datenbasis (Mitschriften Protokolle, wenige Aufnahmen) - die Verhandlung als Austausch zwischen mehreren Parteien, der lokal koordiniert werden muss und (im angloamerikanischen System) vorgängig auf das Frage-Antwort-Format festgelegt ist. Fragen stellt der vernehmende Ankläger oder Verteidiger; abgesehen von Verständnisfragen sind Angeklagte/Zeugen auf die Produktion passender Antworten festgelegt und müssen den Turn sofort zurückgeben. Das kann der Vernehmende nutzen, um für die Jury bedeutungsvolle Pausen zu lassen. Nur die Gestaltung der Beiträge selbst (Länge, Pausen etc.) ist lokal organisiert. Von Brüchen abgesehen sind Unterbrechungen nur dem Vorsitzenden erlaubt, wenn er selbst fragen will. Zusammenhängende Darstellungen sind nicht zugelassen. Der Vorsitzende wird von der Gegenseite direkt adressiert zur Überprüfung der Zulässigkeit von Fragen. Die Fragen sind so gestaltet, dass ihre Präsuppositionen kaum zurückgewiesen werden können; in dieser mehr oder minder suggestiven Kette sind die Antworten weitgehend vorhersagbar. Hier wäre genauer zu untersuchen, inwieweit Fragen und Antworten zusammen das Surrogat einer zusammenhängenden Darstellung ergeben. Die Eingebundenheit in das Frage-Antwort-Format führt zu Prä-Sequenzen, in denen sich Betroffene verteidigen, noch ehe sie unmittelbar angegriffen worden sind. Auch wenn Atkinson/Drew zeigen, wie Vorwürfe mittels Beschreibungen ("crowds from Sandy Row") inszeniert werden, aus denen spezifische Charakteristika ('Protestanten') und Aktionen ('bevorstehende Gewaltanwendung') abzuleiten sind, so bewegen sie sich auf der Ebene von Wissen und Erwartungen, ohne dies systematisch zu verankern.

Entfaltet man den Zusammenhang zwischen Äußerungsformen und Handlungsmustern, so ist für einzelne Musterpositionen eine Differenzierung möglich, wie sie z.B.

Austin 1956 (von Atkinson/Drew (1979, 140f.) explizit kritisiert) und Rehbein 1972 in handlungstheoretischen Arbeiten für Entschuldigungen und Rechtfertigungen getroffen haben.

Recht und Moral bilden nur in älteren Gesellschaftsformationen eine Einheit. Das Recht erscheint heute auch als reiner Ordnungsfaktor, als Moment politischer Herrschaft wie auch ihrer Kontrolle, als (unzulängliches) Mittel zur Herstellung von Gerechtigkeit. Fragen der Moral und subjektiver Gerechtigkeit spielen in den faktischen Rechtsdiskursen des Alltags aber durchaus eine wichtige Rolle. Moral und Gewissenskonflikt stehen im Zentrum des (mittlerweile abgeschafften) Verwaltungsverfahrens zur Anerkennung von Kriegsdienstverweigerern. Die ethnomethodologische Studie von Schütze 1978 beschreibt die Erzeugung des biographischen Materials für die Motivationsfrage als "Erzählschema", die Überprüfung hinsichtlich Konsistenz, Logik und Glaubwürdigkeit als (Opponenten-initiiertes) "Argumentationsschema", den Ablauf als "Zwangskommunikation". Der Kläger hat die Darlegungs- und Begründungslast; der Verfahrenswalter kann insistieren, abstrakte Beispielwelten zur Entscheidung vorlegen, Alternativen einklagen, Maximen abwägen und zu verdeckten Strategien greifen. Solche Strategien schließt Schütze für Verhandlungen der ordentlichen Gerichtsbarkeit weitgehend aus, weil dort Programmatik und Öffentlichkeit entgegenstünden und sachverhaltsschematische Zugzwänge ausreichten. Tatsächlich finden sie sich auch im Strafverfahren, wenngleich in modifizierter Form. Dies zeigen die Diskursanalysen von Hoffmann 1983, 1989c, 1991, 1997, die auf Transkripten von 22 Straf- bzw. Bußgeldverhandlungen basieren. Die Vernehmungen von Angeklagten und Zeugen zur Person werden als Kategorisierungsdiskurse behandelt. Im Rahmen des Fragemusters geht es nicht nur um die Sicherung personenbezogener Daten, wie sie größtenteils in den Akten schon enthalten sind, sondern auch um eine soziale Kategorisierung, die für Beweisführung (Personen des Typs T neigen

zu Handlungen des Typs H) und Urteil relevant ist (Maynard 1985,168f., betrachtet die Kategorisierung als “Gestaltphänomen”). Zu diesem Diskurs gehört auch die Verlesung und Besprechung von Vorstrafen:

(2) Kategorisierungsdiskurs/Vernehmung zur Sache/  
segmentiert

01 R Ham Sie früher so was schon mal gemacht, Frau Jäger?

02 A ((Kopfschütteln))

03 R •• In der Art nich, né.

04 A Nein, in der Art noch nich.

05 R •• Was war denn das hier, 1974? ((blättert in der Akte)) “Fortgesetzter Diebstahl in elf Fällen.” (...)

06 Was war das denn?

07 Irgendwas aufgebrochen?

08 A Nein, ich hab gar nichts gemacht.

09 R Sind Sie irgendwo eingestiegen?

10 A Nein, überhaupt nich.

11 R Na ja, irgendsowas muss aber doch gewesen sein.

12 Schwerer Fall des Diebstahls? ••

13 Warn Sie allein oder n paar Mittäter?

14 A Ich war alleine.

(Hoffmann/F. 19/A=Angeklagte,R=Richter)

Der Vorsitzende stellt scheinbar eine Informationsfrage (01). Ihm liegt eine Quelle vor, die ein Wissensdefizit beheben könnte; die Antwort soll aber den Punkt öffentlich machen. Fokussiert wird nicht auf Urteil oder Strafe, die unschuldig erlitten sein mögen, sondern auf eine Tat derselben Art. Beständen Zweifel, könnte die Figur des Wiederholungstäters sie durch ein negativ verstärktes Bild zerstreuen. Wiederholung bedeutet auch Strafverschärfung. Die nonverbale Antwort wird vom Richter in einer Feststellung aufgegriffen (03), allerdings nur im Fragerahmen, so dass das Bild noch durch andere Taten gefüllt werden kann. Auch die Angeklagte bestätigt im engen Rahmen (04). Der Richter zitiert nun die Akte und ver-

sucht - nach scheinbar an sich selbst gerichteter Frage, als Surrogat einer Musterrealisierung - eine Täter-Vorkategorisierung über Fragen zu erreichen. Seine Versuche, das Bild noch stärker zu konturieren, scheitern; der Zweck ist aber deutlich. Jede Tat ist einer Person zuzuschreiben. Die Vernehmung stellt ein Bild dieser Person her, in dem die Tat unterzubringen ist ('neigt zu...', 'hat schon mal...', 'kann unter Druck...' etc.). Das Bild kann auch ein mögliches Motiv ergeben. Der Zweckzusammenhang des Fragemusters besteht darin, dass eine markierte, offene Wissensstruktur geschlossen wird. Das Gesuchte (Wahrheit eines Sachverhalts, Dimension eines Sachverhalts, Entscheidung zwischen Sachverhalten, Bestätigung von Vorwissen, Problemlösung) steht (gewichtet) im Vordergrund, auch in der Antwortassertion. Institutionell dient die Frage aber gerade auch der Einführung, Transformation, Absicherung und dem Sichtbar-Machen von Wissen. Der Frager weiß oft mehr, als er fragt, er will ein spezifisches Wissen in den Raum des Diskurses eintragen und zugänglich machen. Die Antwort hilft nicht seinem Wissen auf die Sprünge, sondern liefert Entscheidungspräsuppositionen, manchmal gezwungenermaßen wie in der zitierten Selbstauskunft. Die dritte Position im Muster ist dann immer eine Feststellung, die das Wissen aus dem Diskursraum in die institutionelle Speicherung (Protokoll, Akte) überführt und sichert. Im Zweifelsfall in modalisierter Form ('Sie hat ausgesagt, sie habe...'/ 'Angeblich habe sie...'). Ein Verständnis des sprachlichen Handelns erfordert also eine Analyse der institutionellen Zwecke. Im Beispiel arbeitet der Vorsitzende ergebnislos das rechtliche Scham ("schwer Fall des Diebstahls") ab; seine Deliberation in (12) zeigt die Ernsthaftigkeit seines Kategorisierungsbemühens.

Die Kategorisierung des Zeugen, der zur Person vernommen wird, soll - neben weiteren Prüfungen auf Wahrscheinlichkeit, Wahrnehmungsperspektive, Kohärenz der Aussage - seine Glaubwürdigkeit prüfen. Wieweit dies geschieht, hängt von der Bedeutung und auch dem Verhal-

ten des Zeugen ab. Fragen können sich auf seinen beruflichen und sozialen Status erstrecken, seine Beziehungen zum Angeklagten etc. (Genauerer in Hoffmann 1983, zur Glaubwürdigkeit: Wolff 1995, Wolff/Müller 1997). Die Vernehmung zur Sache ist im deutschen wie etwa auch im niederländischen Rechtssystem nicht auf das Frageformat beschränkt. Beim Angeklagten steht im Mittelpunkt der Einleitung die Kooperationsfrage (Verweigerungsrecht als Hintergrund), die in einen Kooperationsdiskurs einmünden kann. In der Darstellungskomponente kann dann der Angeklagte seine Version durch Formen des Erzählens vorbringen - soweit der Vorsitzende dies zuläßt. Nur der Zeuge hat das Recht auf Darstellung im Zusammenhang; mitunter werden Erzählversuche des Angeklagten durch intervenierende Fragen stark fraktioniert. Grundlegend für die Verhandlung ist das Muster der Frage. Fragen erlauben eine gezielte Exploration und diskursive Repräsentation des Wissens der Beteiligten (Details in Hoffmann 1997). Die Formen der Darstellung füllen einen Slot, der vor dem Hintergrund der Anklage und des strategischen Sprecherplans eine Exposition gestattet. Eine Verteidigungsstrategie kann im Strafprozeß sinnvoll nur verfolgt werden, wenn für die eigene Version der Ereignisse ein Wahrheitsanspruch erhoben wird. Die Aussage bewegt sich also im Muster des Behauptens, auch narrativ werden Wahrheitsansprüche erhoben. Wer überhaupt sich einläßt, wird mit der Strategie des Ausweichens nur punktuell erfolgreich sein und problematische Detaillierungen umgehen können. Wer leugnet, muss seine Behauptungen im Rekurs auf die fragliche Realität, möglichst gestützt auf zusätzliche Evidenz, Zeugen etc., ausweisen. Wer die Tat einräumt, sich aber auf eine höhere Norm, auf Strafeinschränkungs- oder Entschuldigungsgründe oder gar Schuldunfähigkeit beruft, muss zugleich ein rechtliches Wissensschema aktualisieren; alltagsspezifische Begründungen gehen ebenso ins Leere wie ein Normangriff, der allenfalls strafverschärfend wirken kann. Subtiles Umdeuten von

Handlungsabsichten, reuevolles Gestehen und Wiedergutmachungsangebote (bei positiver Sozialprognose) können effektiv sein. Grundsätzlich sind Geständnisse präferiert, weil sie die Sachverhaltsrekonstruktion erleichtern und Beweismittel überflüssig machen, so dass unmittelbar die rechtliche Interpretation greifen kann. Die strategische Planung erfordert eine Umorganisation der erzählten Geschichte, mit der sie eine Belegfunktion erhält. Sie wird nicht mehr um ihrer selbst, nicht zur Herstellung diskursiver Gemeinschaft erzählt. Es geht nicht um Aufbau oder Repräsentation von Identität, sondern um ihren Erhalt angesichts eines Angriffs. Das Erzählte ist zugleich Material zur rechtlichen Bearbeitung, es kann gegen den Erzähler verwendet werden. Die Orientierung an strategischem Plan, institutionellen Vorgaben und Relevanzen bricht die Form der Erzählung und macht sie zur erzählenden Darstellung.

(3) Erzählende Darstellung/segmentierter Ausschnitt

- 01 A ...beier Polizei/ rät ihm die Mutter, nich zu sagen:  
"Okay, ich wollts verkaufen",
- 02 da sacht er:"Nein, ich wollt es/ verrauchen."
- 03 Aber da sagen die nur:"Na", und sacht die Polizei:"Nö, könn Sie doch nich erzähl'n, Sie kaufen doch nich zwei Kilo, um se zu rauchen."
- 04 "Doch, doch, ich rauche sechs Pfeifen am Tach, ich rauche jeden/ in jeder Pfeife is über n Gramm drin, darum brauch ich soviel."
- 05 "Ja, okay, wir glauben Ihnen.
- 06 Wie ist das mit Herrn Hasse und Herrn Riske?"
- 07 R Waren Sie nicht da?
- 08 A "Ja, die haben nich mitgeraucht."
- 09 Dann bleibt in dem Moment/ ff/ die polizeiliche Aussage ersmal stecken.
- 10 "Das könn Se uns nich erzähl'n.
- 11 Sie könn/ Sie fahren mit denen dahin, rauchen/ fingen an zu rauchen, und dann sagen Se, die wollten/ die wollten noch nich mal mitrauchen?"

12 Hat der gesacht: "Okay, die ham mitgeraucht, ich will hier rauskommen."

(Hoffmann/F. 17/A=Angeklagte,R=Richter)

Der Angeklagte entwickelt die Darstellung szenisch, in Rede und Gegenrede, um plastisch herauszuarbeiten, dass er unschuldig ist. Sein Kumpel (= "er"), der nicht als Dealer verurteilt werden wollte, hat sich eine Geschichte ausgedacht, in deren Logik er ihn belastet hat, um gegenüber der Polizei glaubhaft zu sein. Der Zugzwang wird durch eine Kommentierung (09) und eine Dialogkonstruktion (10-12) (mit eingelagerter Kommentierung ("ich will hier rauskommen")) herausgestellt.

An eine Darstellung schließt sich die Befragung an, in der die Version des Angeklagten expliziert, überprüft, korrigiert oder auch als nicht plausibel zurückgewiesen werden kann. Je nach Strittigkeit der Sachverhaltsrekonstruktion und eingeschlagener Strategie des Angeklagten können sehr unterschiedliche Diskurstypen und Muster gewählt werden.

Eine wichtige Rolle spielt die Rekonstruktion des Sachverhalts, die sich vielfach "reformulierender Handlungen (Hoffmann 1983, Bührig 1996) bedient. Assertive "Konfrontierungen" mit Details aus den Akten (*Sie hatten doch schon die Tür verschlossen?*) können die Rekonstruktion vorantreiben; "Rügen" können dem Angeklagten das Unakzeptable seines Verhaltens verdeutlichen und ihn zur Mitarbeit an einem Ausgleich bewegen (Pander Maat/Sauer 1989).

Hier finden sich auch Formen der Argumentation, gekennzeichnet durch Sequenzen aus Behaupten, Begründen, Bestreiten etc. und Kontrollstrategien der Vernehmer wie Vorhalten, Konfrontieren, Kohärenz Bestreiten.

Untersuchungen von Zeugen-Vernehmungen ergeben ein anderes Bild. Der Zeuge hat instrumentelle Funktion als Beweismittel im Kontext der Sachverhaltsrekonstruktion. Die entscheidende Handlungsbedingung ist die Wahrheitspflicht, verbunden mit der Einschränkung auf eigene

Wahrnehmungen und niederstufige Bewertungen. Sie führt zu vielen Problemen in strittigen Fällen, die sich am jeweiligen Muster - etwa des Behauptens - und auch an der sprachlichen Formulierung (Einschränkungen durch qualifizierende Operatoren wie: *meines Wissens, soweit ich es gesehen habe,...*) zeigen. Die Anforderungen an den Zeugen sind auch an der typischen Diskursart festzumachen. Der Bericht und die berichtende Darstellung sind institutionsgeprägt. Kennzeichnend ist neben qualifizierenden Operatoren die Einnahme einer Beobachter- statt einer Aktantenperspektive. Szenische Elemente fehlen in der Darstellung ebenso wie unterschiedliche Gewichtung von Segmenten, explizite Kommentierung oder Identitätsrepräsentation. Stattdessen findet man (im Idealfall) eine kondensierte, von den vorgegebenen Relevanzen her organisierte Darstellung ohne offene Strategien.

(4) Zeugenbericht/segmentiert

01 Ja, ich hab die Ermittlungen in dem Fall geführt.

02 Ah zunächst, als der Sachverhalt aufgenommen wurde, wurde von Herrn W. ein möglicher Tatverdacht genannt gegen Mitarbeiter, da die Ortskenntnis wohl am Tatort äh es muss davon ausgegangen werden, dass die Täter Ortskenntnisse hatten,

03 äh hinzukam, dass Herr W. dann wohl in der Tagespresse veröffentlichte, dass äh für Hinweise auf eine Täterschaft eine Belohnung ausgesetzt war äh,

04 ich weiß also nicht, wieviel Tage nach der Tat es gewesen ist, als Herr W. die Dienststelle darüber informierte, dass er einen Anruf erhalten habe, wo Herr B. als Täter des Einbruchs benannt worden ist...

(Hoffmann/F. 2)

Der Bericht beschränkt sich auf die Abfolge institutionell relevanter Ereignisse, macht die eigene Rolle und Position deutlich, markiert Wissensdefizite (04). Er zeigt keine persönliche Involviertheit, verfolgt keine offenen Strategien, erzählt nicht szenisch, kommentiert nicht, gewichtet

die Segmente nicht in Relation zueinander.

Die Verfahrensanalyse zeigt aber auch globale Strategien (Belasten, Entlasten, Sich Verteidigen), die Zeugen - je nach Involviertheit - verfolgen können. Als Mischform - aus einer Verteidigungsposition heraus - erscheint die berichtende Darstellung mit Kommentierungen und offen verfolgten Strategien, aber ohne Erzählkennzeichen wie Aktantenperspektive und Identitätsrepräsentation, meist auch ohne szenische Elemente und manchmal ohne qualifizierende Operatoren.

Wir können die Formen der Darstellung - außerinstitutionelle Alltagserzählung (ERZ), erzählende Darstellung (ED), Bericht (BER), berichtende Darstellung (BD) mit den wichtigsten Merkmalen wie folgt kennzeichnen:

	ERZ	ED	BER	BD
Angeklagte	-	+	-	-
Zeugen	-	+	+	+
Wahrheitsanspruch	-	+	+	+
Qualifiz. Operatoren	-	-	+	+/-
Aktantenperspektive	+	+	-	-
Identitätsrepräsentation	+	-	-	-
Identitätserhaltung	-	+	-	-
Offene Strategien	+	+	-	+
Detaillierungen	+	+/-	-	-
Komentierungen	+	+	-	+
Szenische Vergegenwärtgg.	+	+	-	+/-

Für die Diskurstypen und Muster in der Befragung sind die eingeschlagene Strategie und der erreichte Stand der Sachverhaltsrekonstruktion entscheidend. Es kann bei informatorischen Sequenzen bleiben, wenn nur einige Unklarheiten geblieben sind; strittige Aussagen führen in einen Tatsachverhaltensdiskurs, der spezifische Prüf- und Kontrollstrategien der Agenten der Institution, aber auch Argumentationen und Verteidigungsstrategien des Zeugen (z.B. nach Verteidiger-Angriffen) enthalten kann.

In weiten Bereichen des angloamerikanischen und neuer-

dings auch des deutschen Rechtssystems werden prozessuale Resultate nicht in langwierigen Verhandlungen, sondern an Entscheidungspunkten vorab oder bei einem spezifischen Stand der Beweisaufnahme ausgehandelt (Hoffmann 1983, Kap. 4.5., 6.5.; Maynard 1985). Dies kann sogar in normalen Verhandlungen vorkommen.

(5) Zeugenvernehmung/segmentiert

01 Z Und da musst ich das jetzt irgendwie auf Konsum/ äh/ abwälzen,

02 und da dacht ich, denn jetzt warn die beiden sowieso dabei/ hab ich mir (gedacht)/ hab da ebene Geschichte erfunden und die/ erzählt: dass die beiden mit mir geraucht hätten und so/, weil • ich hätte ja auch genausogut sagen können, Herr Hasse hätte tausend Mark/ für zweitausend Mark hätt er sich beteiligt, oder er hätt sich ff/ für fünfzig Mark beteiligt, da hab ich zu ihnen gesacht: "Vierhundertfünfzig Mark."

03 S Das hätten Sie eben nich genauso gut sagen können oder machen können.

04 Z Ja warum denn nich?

05 S Das is es ja eben. Tatsächlich schon, aber das is ne Sauerei, wenn man sowas tut. Fällt Ihnen denn/ fehlt Ihnen denn jedes Gefühl dafür?

06 Z Mir fehlt nich jedes Gefühl dafür, aber/, ich mein, das war das erste Mal, dass ich mit m Gesetz in Konflikt gekommen bin, und da war ich also, ja, wie soll ichs ausdrücken, ich war also nur noch/ nur noch in der Klemme (...)

07 R Ja, und wenn Sie ihn jetzt umsonst in die Pfanne gehauen haben, dann sitzen Se/ demnächst da drüben, ((zeigt auf den Platz des Angeklagten)) wieder/ ((1.6s)) wegen leichtfertig falscher Anschuldigungen.

08 Z ((1.1s)) Ja, ich war mir dessen wiederum/ ich war mir/ al/ ich war mir dessen überhaupt nich so bewußt, was ich da gesacht habe/, hörn Se mal/

- wirklich, das kam nur, weil ich/  
 09 R Wenn Se nämlich/ heute was Falsches sagen, dann  
 sind Se wegen falscher Aussage vor Gericht dran.  
 10 Z • Ich sage heute nichts Falsches.  
 11 Ich/ • hab schon gesacht, ich war da am/  
 Rumzucken immer und/  
 12 R Da kommt in jedem Fall was hinterher, also  
 überlegen Se sich das gut.  
 13 Z ((1.4s)) Ja, ich muss doch die Wahrheit hier sagen,  
 ...  
 (Hoffmann/F.17/Z=Zeuge, S=Staatsanwalt, R=Richter)

In diesem Beispiel (vgl. auch (3)) versucht der Zeuge, den Angeklagten zu entlasten. Dazu muss er seine frühere Aussage beim Zoll, die bei ihm gefundenen zwei Kilo Haschisch seien nicht zum Dealen, sondern für den Konsum bestimmt gewesen, zurückziehen. Um aus der U-Haft freizukommen, wie er an anderer Stelle ausführt, und weil seine Kumpel - darunter der Angeklagte - ohnehin bekannt waren, habe er eine Geschichte erfunden; sie hätte auch beliebig variiert sein können (02). Die Beliebigkeit läßt den Staatsanwalt das Wort ergreifen (03) - außerhalb der Verhandlungsordnung, die sich als Rahmen erweist, der von Agenten u.U. durchbrochen werden kann. Der eingeleitete Diskurs thematisiert in (05) persönliche Moral, er liegt neben der Sache, behandelt aber alltagsweltliche Verfahrensgrundlagen. Dass ein Zeuge sich nicht an die Wahrheit hält, rein taktisch agiert und Unschuldige belastet, kann nicht toleriert werden, ihn trifft auch ein moralisches Verdikt. Die Frage in (05) setzt den Zeugen unter unmittelbaren Begründungszwang ("denn"). Der Zeuge muss die moralische Empörung wenigstens partiell übernehmen und liefert eine auf Zwänge (erstes Mal etc.) abhebende Begründung nach. Die moralische Disqualifizierung setzt bei seiner entlastenden Aussage an und vermag ihn unter Druck zu setzen, sie zurückzuziehen; dann bliebe nur ein mißlungener Akt der Solidarität an ihm hängen. Darauf bezieht sich der An-

schluss der Äußerung des Richters (“Ja und wenn...” (07)), die er bewusst umgangssprachlich formuliert (Wechsel auf die Stilebene des Zeugen). In ihrer Konditionalstruktur mag sie als Belehrung über Rechtsfolgen gelten; sie kann aber auch als Drohung zu verstehen sein - dafür spricht neben ihrem Stil die Tatsache, dass der Richter mit dem heute zu fällenden Urteil am auslösenden Antecedens nicht unbeteiligt ist. Zwingend ist die Folge nicht, denn sie ist an das Handeln anderer Institutionsagenten gebunden. Der Zeuge reagiert nicht, er bleibt im moralischen Bereich und sucht verwirrt nach einer einleuchtenden Erklärung, scheint aber bei seiner Aussage bleiben zu wollen (08). Die Alternative müsste sich für ihn so darstellen: (a) Bleibt er bei seiner heutigen Aussage, kann er wegen der früheren belangt werden (falsche Anschuldigung); der Angeklagte wird (eventuell) freigesprochen. (b) Kehrt er zur alten Aussage zurück, gibt es kein Folgeverfahren für ihn, der Angeklagte würde verurteilt. Die Kosten für die Institution sind im Fall (a) hoch: ein Verfahren umsonst, ein Folgeverfahren einzuleiten - keine präferierte Lösung. Dagegen könnte (b) als institutionell präferierte Lösung gelten, ein Folgeverfahren wäre überflüssig. Der Vorsitzende verschärft in (09) den Druck durch eine zweite konditionale Äußerung, die parallel zur ersten verstanden werden kann: das Gericht (unter seiner maßgeblichen Mitwirkung) könnte die frühere Aussage für richtig und die heutige, entlastende für falsch halten - dann wäre der Angeklagte zu verurteilen und den Zeugen könnte ein Verfahren wegen falscher uneidlicher Aussage vor Gericht erwarten. Sein möglicherweise moralisch begründetes Umschwenken - daher wohl auch der vom Staatsanwalt initiierte Moraldiskurs - hätte dem Angeklagten nicht genützt und dem Zeugen geschadet. Aber immerhin geht es ja programmatisch um die Wahrheit, wie der Zeuge als einziger betont (13). Hier können Kosten-Nutzen-Rechnungen aufgemacht werden. Der Zeuge muss sich coram publico entscheiden, rechtliche Konsequenzen für ihn sind so

unwahrscheinlich nicht. Er will insistieren (10f.), da führt ihn der Vorsitzende noch einmal zum Entscheidungspunkt zurück, indem er die Aushandlungsfrage stellt und rechtliche Konsequenzen androht (12). Aber der Zeuge bleibt bei seiner Entscheidung. Unter moralisch altruistischen Präferenzen funktioniert das Spiel nicht. Jedes Angebot des Vorsitzenden hat eine maximal negative Konsequenz: sichere Verurteilung des Angeklagten, mögliche eigene Verurteilung. Der Zeuge mag nicht glauben, dass seine Aussageänderung den Angeklagten nicht rettet. Der wird tatsächlich verurteilt - gegen alle Zeugenaussagen. Das Gericht ist in seiner Überzeugungsbildung frei. Das Beispiel zeigt den Einbruch außerrechtlichen Alltags (Drohen) im Übergang zu einem Aushandlungsdiskurs, der die Wahrheitsmaxime tangiert. Es geht vor Gericht nicht einfach um die materielle Wahrheit. Auch hinter ihrem Rücken kann man sich verständigen. Entscheidend sind am Ende Plausibilitäten und Kategorisierungen von Personen, nicht unaufgelöste Widersprüche oder ungeklärte Tatsachenfragen.

Aus Sicht der Diskursanalyse können die faktischen Abläufe nur erklärt werden, wenn der institutionelle Rahmen einbezogen wird, zu dem neben dem Verfahrensprogramm auch Regeln kollektiver Praxis, Ökonomiestrategien, institutionelle Präferenzen gehören. Dieser Rahmen kann flexibel gehandhabt werden. Aktivitäten, die gemäß Verfahrensprogramm einen Rahmenbruch darstellen, können im Interesse institutioneller Funktionalität toleriert werden. Da die Ränder des Rahmens unscharf sind, stehen Klienten einem Wechsel der Agenten auf eine persönlich-alltägliche Ebene (*Unter uns gesagt...*) manchmal hilflos gegenüber. Wie sollen sie unterscheiden, ob eine verdeckte Strategie verfolgt, ob eine Belehrung, ein Ratschlag oder eine Drohung realisiert wird? Ferner können Klienten mit unerwarteten institutionellen Handlungs-Interpretationen oder mentalen Zuschreibungen konfrontiert werden. Andererseits können sie mit hartnäckigem Insistieren auf Partikeln des Alltagswissens,

Scheinerklärungen, vorgeblichen Formulierungsunfähigkeiten etc. auch Erfolg haben.

Das Urteil ist als schriftlicher Text formuliert, wobei die Tatsache, dass es in Anwesenheit der Beteiligten auch mündlich zu Gehör gebracht werden muss, kaum Einfluss hat. Die fraglichen Ereignisse werden abstrakt - geleitet von rechtlicher Schematisierung und alltagsweltlichem Wissen des Richters - so wiedergegeben, dass das Urteil begründet wird, auch gegenüber Folgeinstanzen. Was Angeklagte und Zeugen ausgesagt haben, wird zielgerichtet dargestellt:

- relevante Sachverhalte werden detailliert dargestellt, die entscheidenden Handlungen juristisch kategorisiert, Handlungsalternativen i.S. der Norm explizit gemacht und was für die rechtliche Qualifikation nicht zum Zuge gekommen ist, wird zusammengefasst;

- interpretatorische Resultate werden explizit markiert, die entsprechenden Sachverhalte modalisiert (*...daran kann kein Zweifel sein/ kann nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden etc.*).

(Zum satzförmigen französischen Gerichtsurteil: Krefeld 1985.)

Sauer hat in verschiedenen Arbeiten (1989, 1987, 1997) ein erweitertes Diskurskonzept analytisch fruchtbar gemacht, das die "Multidimensionalität" sprachlichen Handelns durch "Umsteigeelemente" verdeutlicht, kulturelle Versatzstücke, Mythen, Märchen, biblische Gleichnisse etc. ebenso einbezieht wie aktuelle gesellschaftliche Diskurs- oder Textzusammenhänge. Die gerichtlichen Interaktionen können eine ganz andere Plausibilität gewinnen, wenn auf solcherart Vorgeformtes direkt oder metaphorisch zurückgegriffen werden kann. Der "Überlagerungsmodus" kann die Interaktion auf eine andere Spur setzen: eine Anekdote (Braten von 164 Steaks) weckt hausfrauliches Interesse von Richterin und Staatsanwältin aus Sicht kochender Laien, sorgt für plötzlich egalitären Austausch und positive Wirkung durch Einbringen der Subjekt-Welt des Angeklagten. Die Plausibilität einer

Resozialisation gewinnt eine andere Kraft, wenn es gelingt, die Parabel vom Verlorenen Sohn und damit ein christlich-kulturell verankertes Motiv zu evozieren und dem Erzählten als Lesart zu unterlegen.

Die Verfahrensanalyse kann zur Formulierung strategischer Maximen für Beteiligte führen wie

(6) Laß das Abweichende normal erscheinen!

(7) Versuche, den Zugang zur inneren Handlungsseite zu monopolisieren!

(8) Frage nur nach dem, was gesagt werden soll!

(vgl. Hoffmann 1983, Seibert 1981).

## 5. Desiderata und Ausblick

Forschungen im Bereich Recht und Sprache sind heute nicht mehr nur durch Untersuchungen zur Fachsprache des Rechts oder die forensische Linguistik bestimmt.

Funktionale Sprachauffassungen haben erhebliche Fortschritte im Bereich konkreter Analysen der sprachlichen Praxis rechtlicher Institutionen gebracht. Deren weit verzweigtes Netz ist gleichwohl nur partiell erforscht, mit deutlichem Schwerpunkt im Bereich der Strafverhandlung und der Mündlichkeit, des Sichtbaren und Zugänglichen. Da große Teile der Forschung eher mikrosoziologischer Natur sind, bleibt linguistisch viel zu tun, und dies sollte interdisziplinär geschehen. Zu leisten wären vor allem (a) eine stärkere Verzahnung von Akten- und Verfahrensanalyse, die über den Produktionsaspekt hinaus die kommunikativen Funktionen von Akten in den einzelnen Prozessstadien aufweisen könnte; (b) sprachliche Detailanalysen, die den institutionellen Zusammenhang und die Formen des Zivilverfahrens (einschließlich der Funktion von Schriftlichkeit, der Formen von Schriftsätzen) klären; dabei ist genauer herauszuarbeiten, wie Passagen aus den Akten, rechtliche Grundlagentexte, höchstrichterliche Urteile etc. in die Formulierungen eingehen; (c) linguistische Untersuchungen dazu, wie die Agenten der Institution das konstruieren, was juristisch "Gründe" heißt, also zur Rechtsanwendung, beispielsweise in den "Urteilsgründen";

(d) eine sprachliche Analyse von Institutionen des rechtlichen Umfelds, der Anwaltskanzleien, der Strafverfolgungsbehörden und des Strafvollzugs, aber auch zur massenmedialen Rezeption; (e) eine Studie der Formen und Bedingungen von Mehrsprachigkeit und Interkulturalität in Rechtsinstitutionen (vgl. u.a. Meyer 1981, Becker/Perdue 1982, Berk-Seligson 1990, Gumperz 1982, Mattel-Pegam 1985, Bresnahan 1991, Koerfer 1994); (f) Analysen zur institutionellen Präsenz und Partizipation von Frauen (vgl. Lakoff 1992, Schlyter 1992, Riger et al. 1995); (g) eine Untersuchung kultureller Schemata, die aus historischen oder aktuellen Text- oder Diskurs-Zusammenhängen in die Praxis rechtlicher Institutionen wie auch in einzelne Verhandlungen einfließen (vgl. Sauer 1985, 1997). Dazu gehören auch die Prägungen der Verfahrensbilder durch Literatur (z.B. Kafka: "Der Proceß", vgl. Seibert 1996; Schönert 1991) und Film (Werke von Lumet bis hin zur Trivialserie u.a.); (h) Studien zur Topologie und Territorialität institutioneller Verfahren (Seibert 1996 diskutiert sie semiotisch als "Orte der Wahrheit"); (i) konkrete Analysen in Vorschläge für alternative Kommunikationsformen der Rechtsanwendung umzusetzen. Letzteres mag umstritten sein (Atkinson/Drew 1979), entspricht aber gesellschaftlichen Anforderungen (vgl. Schütze 1978, Hoffmann 1983).

Der Einbezug von Zwecken und institutionellen Bedingungen führt auch auf fundamentale gesellschaftliche Fragen, etwa die nach den Grundlagen der Normkonstitution oder der Verrechtlichung. Der wechselseitige Austausch zwischen Institution und Umgebung manifestiert sich darin, dass Rechtliches sich außerhalb rechtlicher Institutionen immer mehr verselbständigt und umgekehrt kommunikative und soziale Verhältnisse des Alltags zunehmend rechtlich normiert werden. Auch hier hat Sprachanalyse eine Aufgabe.

6. Literatur (in Auswahl):

- Atkinson, J. Maxwell/Drew, Paul 1979: *Order in Court. The Organization of Verbal Interaction in Judicial Settings*. London: Macmillan.
- Becker, Angelika/Perdue, Clive (1982): Ein einziges Missverständnis. Wie die Kommunikation schief laufen kann und weshalb. In: *Osnabrücker Beiträge zur Sprachtheorie* 22, 96-121.
- Bennett, W. Lance/Feldman, Martha S. (1981): *Reconstructing Reality in the Courtroom*. London/New Brunswick.
- Berk-Seligson, Susan (1990): *The Bilingual Courtroom. Court Interpreters in the Judicial Process*. Chicago/London.
- Boer, Monica den 1990: A Linguistic Analysis of Narrative Coherence in the Courtroom. In: Nerhot, Patrick (Hg.) *Law, Interpretation and Reality*. Dordrecht, 346-378.
- Boer, Monica den (1990): Sie sind nicht konsequent. Das fiktive Schweigerecht des Beschuldigten. In: *Zeitschrift für Semiotik* 12, 211-219.
- Boer, Monica den (1993): Do Trials have Real Winners? On the Harmonisation of Interpretations and the Construction of Pseudo-Consensus in Legal Discourse. In: *International Journal for the Semiotics of Law* VI, 18, 293-304.
- Bresnahan, Mary I. (1991): When a Response is not an Answer. Understanding Conflict in Nonnative Legal Testimony. In: *Multilingua* 10, 275-293.
- Bührig, Kristin (1996): *Reformulierende Handlungen*. Tübingen.
- Candlin, Christopher/Maley, Yon (1994): Framing the Dispute. In: *International journal for the semiotics of law*, 75-98.
- Cicourel, Aaron (1968): *The Social Organization of Juvenile Justice*. New York.
- Conley, John M./O'Barr, William M. (1990): Rules versus relationships in small claims disputes. In: Grimshaw, Allen D., ed.: *Conflict talk*. Cambridge, 178-195.

- Danet, Brenda (1980): "Baby" or "Fetus"? Language and the Construction of Reality in a Manslaughter Trial. In: *Semiotica* 32, 3/4, 187-219.
- Danet, Brenda ed. (1984): *Studies of Legal Discourse*. Text 4, 1-3.
- Danet, Brenda/Hoffman, Kenneth B./Kermish, Nicole C. (1980): Obstacles to the Study of Lawyer-Client Interaction. In: *Law and Society Review* 14, 905-922.
- Drew, Paul (1985): Analyzing the Use of Language in Courtroom Interaction. In: van Dijk, Teun A. ed.: *Handbook of Discourse Analysis*. Vol. 3. London, 133-147.
- Drew, Paul (1992): Contested Evidence in Courtroom Cross-Examination: The Case of a Trial for Rape. In: Drew, Paul/Heritage, John eds.: *Talk at Work*. Cambridge, 470-520.
- Ehlich, Konrad/Rehbein, Jochen (1980): Sprache in Institutionen. In: Althaus, Hans Peter/Henne, Helmut/Wiegand, Herbert E. eds.: *Lexikon der Germanistischen Linguistik*. Tübingen, 338-345.
- Ermert, Karl (Hg.) (1981): *Sprache und Recht*. Loccum.
- Elstermann, Mechthild (o.J.): Druck-Widerstand-Verweigerung. Möglichkeiten des Forcierens von Ansprüchen und Reaktionen darauf in einer zwangskommunikativen Situation. Mannheim. Ms. IdS.
- Flader, Dieter (1994): Zur Transformation eines Zeugenberichts im Prozess einer Zeugenvernehmung bei Gericht. In: Rotter, Frank ed.: *Psychiatrie, Psychotherapie und Recht. Diskurse und vergleichende Perspektiven*. Frankfurt/M., 133-148.
- Frake, Ch.O. (1972), Struck by Speech. In: Gumperz, John J./Hymes, Dell eds.: *Directions in Sociolinguistics*. Cambridge, 106-129.
- Garfinkel, Harold (1967): Conditions of Successful Degradation Ceremonies. In: *American Journal of Sociology*, LXIX, 420-424.
- Grewendorf, Günther ed.: (1992): *Rechtskultur als Sprachkultur. Zur forensischen Funktion der Sprachanalyse*. Frankfurt.

- Gumperz, John J. (1982): Fact and Inference in Courtroom Testimony. In: Gumperz, John J. ed.: Language and social identity. Cambridge, 163-195.
- Harenburg, Jan/Seeliger, Gerd (1979): Transformationsprozesse in der Rechtspraxis. Eine Untersuchung von Rechtsanwalt/Klienten-Gesprächen. In: Böhme, Gernot/Engelhardt, Michael v. eds.: Entfremdete Wissenschaft. Frankfurt/M., 56-84.
- Gibbons, John ed.: (1994): Language and the Law. London.
- Harris, Sandra (1984a): The form and function of threats in court. In: Language & Communication 4, 4, 247-271.
- Harris, Sandra (1984b): Questions as a mode of control in magistratess' court. In: International Journal of the Sociology of Language 49, 5-27.
- Harris, Sandra (1987): Communication in Court: The Language of Power and Control. London.
- Hoffmann, Ludger 1980: Zur Pragmatik von Erzählformen vor Gericht. In: Ehlich, Konrad ed.: Erzählen im Alltag. Frankfurt: Suhrkamp, 28-63.
- Hoffmann, Ludger (1983a): Kommunikation vor Gericht. Tübingen.
- Hoffmann, Ludger (1983b): Kommunikation vor Gericht. Zum Forschungsstand. In: Osnabrücker Beiträge zur Sprachtheorie 24, 7-28.
- Hoffmann, Ludger ed.: (1989a): Rechtsdiskurse. Tübingen.
- Hoffmann, Ludger (1989b): Einleitung: Recht - Sprache - Diskurs. In: Hoffmann, Ludger ed.: Rechtsdiskurse. Tübingen, 9-38.
- Hoffmann, Ludger (1989c): Verstehensprobleme in der Strafverhandlung. In: Hoffmann, Ludger ed.: Rechtsdiskurse. Tübingen, 165-197.
- Hoffmann, Ludger (1991): Vom Ereignis zum Fall. Sprachliche Muster zur Darstellung und Überprüfung von Sachverhalten. In: Jörg Schönert ed.: Erzählte Kriminalität. Tübingen, S.87-113.
- Hoffmann, Ludger (1992): Wie verständlich können

- Gesetze sein? In: Grewendorf, Günther ed.: Rechtskultur als Sprachkultur, Frankfurt, S.122-157.
- Hoffmann, Ludger (1994): Juristische Kommunikation. Eine Verhandlung vor dem Amtsgericht. In: Ehlich, Konrad/Redder, Angelika eds.: Gesprochene Sprache. Transkripte und Tondokumente. Tübingen, 19-91.
- Hoffmann, Ludger (1997): Fragen nach der Wirklichkeit. In: Detlef Frehsee et al. eds.: Konstruktion der Wirklichkeit durch Kriminalität und Strafe. Baden-Baden, 200-221.
- Hoffmann, Ludger (1998): Das Gesetz. In: Hoffmann, Lothar/Kalverkämper, Hartwig/Wiegand, Herbert Ernst eds.: Fachsprachen. HSK. Berlin/New York (im Druck)
- Jackson, Bernard S. (1988): Law, Fact and Narrative Coherence. Liverpool.
- Jacquemet, Marco (1996a): Credibility in Court. Cambridge.
- Jacquemet, Marco (1996b): Power Alliances in Court. In: *Folia Linguistica* XXX/3-4, 189-215.
- Koerfer, Armin (1994): Interkulturelle Kommunikation vor Gericht. In: Brünner, Gisela/Graefen, Gabriele eds.: Texte und Diskurse. Opladen, 351-373.
- Krefeld, Thomas (1985): Das französische Gerichtsurteil in linguistischer Sicht. Frankfurt.
- Kurzon, Dennis (1985): How Lawyers Tell their Tales. Narrative Aspects of a Lawyer's Brief. In: *Poetics* 14, 467-481.
- Labov, William (1988): The Judicial Testing of Linguistic Theory. In: Tannen, Deborah ed.: *Linguistics in Context: Connecting Observation and Understanding*. Norwood, 159-182.
- Lakoff, Robin (1992): Präsenz und Einfluss von Frauen in Institutionen. Kommunikative Strategien und Stile vor Gericht und in der Therapiesituation. In: Günthner, Susanne/ Kotthoff, Helga eds.: *Die Geschlechter im Gespräch*. Stuttgart, 229-249.
- Leodolter, Ruth (1975): Das Sprachverhalten von Ange-

- klagten vor Gericht. Kronberg/Ts.
- Levi, Judith (1994). *Language and Law. A Bibliographical Guide to Social Science Research in the U.S.A.* Chicago.
- Levi, Judith N./ Walker, Anne G. eds. (1990): *Language in the Judicial Process.* New York/London.
- Loftus, Elisabeth/Doyle, James M. (1987): *Eyewitness Testimony. Civil and Criminal.* New York.
- Luttermann, Karin (1996): *Gesprächsanalytisches Schichtenmodell am Beispiel der Strafgerichtsbarkeit.* Münster.
- Maley, Yon/Candlin, Christopher N./Crichton, Jonathan/Koster, Pieter (1995): *Orientations in Lawyer-Client Interviews.* In: *Forensic Linguistics*, 2, 1, 42-55.
- Maley, Yon/Fahey, Rhonda (1991): *Presenting the Evidence. Constructions of Reality in Court.* In: *International journal for the semiotics of law*, 4, 10, 3-17.
- Matoesian, Gregory M. (1993): *Reproducing Rape. Domination through Talk in the Courtroom.* Chicago.
- Mattel-Pegam, Gesine (1985): *Ein italienischer Strafgefangener konsultiert einen deutschen Rechtsanwalt.* In: Rehbein, Jochen ed.: *Interkulturelle Kommunikation.* Tübingen, 299-323.
- Maynard, Douglas W. (1985): *The Problem of Justice in the Courts Approached by the Analysis of Plea Bargaining Discourse.* In: van Dijk, Teun A. ed.: *Handbook of Discourse Analysis. Vol. 3.* London, 153-179.
- Mead, Richard R. (1985): *Courtroom Discourse.* Birmingham.
- Meyer, Jürgen (1981): "Die Gerichtssprache ist deutsch." - Auch für Ausländer? In: *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft* 93, 507-528.
- Nosfinger, Robert E. (1984): *Tactical Coherence in Courtroom Conversation.* In: Craig, Robert T./Tracy, Karen eds.: *Conversational Coherence.* Beverly Hills/London/New Delhi, 243-258.
- Nothdurft, Werner ed.: (1995): *Schlichtung. Bd. 1: Streit schlichten - Gesprächsanalytische Untersuchungen zu institutionellen Formen konsensueller Konfliktregelung.*

Berlin/New York.

Nothdurft, Werner ed.: (1996): Schlichtung. Bd. 2: Konfliktstoff. Gesprächsanalyse der Konfliktbearbeitung in Schlichtungsgesprächen. Berlin/New York.

Nussbaumer, Markus (1997): Sprache und Recht. Studienbibliographien Sprachwissenschaft 20. Heidelberg.

O'Barr, William M. (1982): Linguistic Evidence: Language, Power and Strategy in the Courtroom. New York.

Pander-Maat, Henk/Sauer, Christoph (1989): Konfrontieren und Rügen im niederländischen "Politierechter"-Prozess. In: Hoffmann, Ludger ed.: Rechtsdiskurse. Tübingen, 129-164.

Philips, Susan U. (1982): The Language Socialization of Lawyers. In: Spindler, George ed.: Doing The Ethnography of Schooling. New York, 177-209.

Philips, Susan (1990): The Judge as Third Party in American Trial Court Conflict Talk. In: Grimshaw, Alan ed.: Conflict Talk. Cambridge, 221-245.

Pollner, Melvin (1976): Mundanes Denken. In: Weingarten, Elmar/Sack, Fritz/Schenkein, Jim eds.: Ethnomethodologie. Frankfurt. 295-326.

Pollner, Melvin (1979): Explicative Transactions. In: Psathas, George ed.: Everyday Language. New York, 227-256.

Rehbein, Jochen (1989): Mündliche Schriftlichkeit. Version einer Körperverletzung in einer Berufungsverhandlung. In: Hoffmann, Ludger ed.: Rechtsdiskurse. Tübingen, 251-326.

Reichertz, Jo ed.: (1984): Sozialwissenschaftliche Analysen jugendgerichtlicher Interaktion. Tübingen.

Reichertz, Jo (1991): Aufklärungsarbeit. Kriminalpolizisten und Feldforscher bei der Arbeit. Stuttgart.

Reitemeier, Ulrich (1985): Studien zur juristischen Kommunikation. Eine kommentierte Bibliographie. Tübingen.

Riger, Stephanie/Foster-Fishman, Pennie/

Nelson-Kuna, Julie/Curran, Barbara (1995): Gender Bias in Courtroom Dynamics. In: Law and Human Behavior 19, 5, 465-480.

- Röhl, Klaus F. ed.: (1987): Das Güteverfahren vor dem Schiedsmann. Köln.
- Sarat, Austin/Felstiner, William L. F. (1995): Divorce Lawyers and Their Clients. Power and Meaning in the Legal Process. New York.
- Sauer, Christoph (1987): Aschenbecher gegen Staatsanwalt. Diskursanalyse eines niederländischen "Politierechter"-Verfahrens. In: Vogt, Rüdiger ed.: Über die Schwierigkeiten der Verständigung beim Reden. Opladen, 97-142.
- Sauer, Christoph (1989): Der wiedergefundene Sohn. Diskursanalyse eines niederländischen "Politierechter"-Verfahrens. In: Hoffmann, Ludger ed.: Rechtsdiskurse. Tübingen, 63-128.
- Sauer, Christoph (1994): Die Mühen des Anfangs. In: Rotter, Frank ed.: Psychiatrie, Psychotherapie und Recht. Frankfurt, 115-132.
- Sauer, Christoph (1997): Mythisches als Quelle für Deutungen und Konstruktionen im Strafverfahren. In: Frehsee, Detlef et al. eds.: Konstruktion der Wirklichkeit durch Kriminalität und Strafe. Baden-Baden, 261-282.
- Schlyter, Suzanne (1992): Mann und Frau vor Gericht. Sprachverhalten während eines Gleichberechtigungsprozesses. In: Günthner, Susanne/Kotthoff, Helga eds.: Die Geschlechter im Gespräch. Stuttgart, 201-228.
- Schröder, Peter ed. (1997): Schlichtung. Bd. 3: Schlichtungsgespräche. Berlin/New York.
- Schröder, Norbert (1992): Der Kampf um Dominanz. Hermeneutische Fallanalyse einer polizeilichen Vernehmung. Berlin/New York.
- Schütze, Fritz (1978): Strategische Interaktion im Verwaltungsgericht - eine soziolinguistische Analyse zum Kommunikationsverlauf im Verfahren zur Anerkennung als Wehrdienstverweigerer. In: Hassemer, Winfried/Hoffmann-Riem, Wolfgang/Weiss, Manfred eds.: Interaktion vor Gericht. Baden-Baden, 19-100.
- Schwitalla, Johannes (1969): Herr und Knecht auf dem Polizeirevier: Das Werben um Kooperation und zuneh-

- mende Aussageverweigerung in einer polizeilichen Beschuldigtenvernehmung. In: *Folia Linguistica* XXX/3-4, 217-244.
- Seibert, Thomas-Michael (1980): Juristische Topik. In: *Zeitschrift für Literaturwissenschaft und Linguistik* 10, 38/39, 169-177.
- Seibert, Thomas-Michael (1981): Aktenanalysen. Zur Schriftform juristischer Deutungen. Tübingen.
- Seibert, Thomas-Michael (1989a): Linguistische Verhandlungsanalysen aus juristischer Sicht. In: Hoffmann, Ludger ed.: *Rechtsdiskurse*. Tübingen, 39-63.
- Seibert, Thomas-Michael (1989b): Schriftform und Mündlichkeitsprinzip im Rechtsdiskurs. In: Hoffmann, Ludger ed.: *Rechtsdiskurse*. Tübingen, 217-250.
- Seibert, Thomas-Michael (1991): Erzählen als gesellschaftliche Konstruktion von Kriminalität. In: Schönert, Jörg ed.: *Erzählte Kriminalität*. Tübingen, 73-86.
- Seibert, Thomas-Michael (1996): *Zeichen, Prozesse. Grenzgänge zur Semiotik des Rechts*. Berlin.
- Stygall, Gail (1994): *Trial Language. Differential Discourse Processing and Discursive Formation*. Amsterdam.
- Ullmer-Ehrich, Veronika (1981): Linguistische Aspekte der forensischen Argumentation. In: Schröder, Peter/Steiger, Hugo eds.: *Dialogforschung*. Düsseldorf, 188-225.
- Viehweg, Theodor (1974<sup>5</sup>): *Topik und Jurisprudenz*. München.
- Wagenaar, Willem A./ van Koppen, Peter J./Crombag, Hans F. M. (1993): *Anchored Narratives. The Psychology of Criminal Evidence*. Hemel Hempstead/New York.
- Wassermann, Rudolf/Petersen, Jürgen eds. (1983): *Recht und Sprache*. Heidelberg.
- Wesel, Uwe (1997): *Geschichte des Rechts*. München.
- Wodak, Ruth (1985): The Interaction between Judge and Defendant. In: van Dijk, Teun A. ed.: *Handbook of Discourse Analysis*. Vol 4. London, 181-191.
- Wolff, Stephan (1994): Glaubwürdigkeit von Zeugen und ihren Aussagen als Handlungs- und Darstellungsproblem. In: Hof, Hagen et al. eds.: *Recht und Verhalten*. Baden-

Baden: Nomos, 21-36.

Wolff, Stephan (1995): Text und Schuld. Berlin/New York.

Wolff, Stephan/Müller, Hermann (1995): "Sie sind hier bei Gericht." Zeugenbelehrungen in Strafprozessen. In: Zeitschrift für Rechtssoziologie 16, 2, 195-220.

Wolff, Stephan/Müller, Hermann (1997): Normalität und Glaubwürdigkeit im Strafverfahren. In: Detlef Frehsee et al. eds.: Konstruktion der Wirklichkeit durch Kriminalität und Strafe. Baden-Baden: Nomos, 221-248.

Prof. Dr. Ludger Hoffmann  
Universität Dortmund  
Institut für deutsche Sprache und Literatur  
Emil-Figge-Str.50  
44221 Dortmund